

# Zusätzliche Bestimmungen der Tennissparte des TUS „Jahn“ Hollenstedt-Wenzendorf e.V.

Stand: März 2023

## §1 Mitgliedschaft:

Der Beitritt steht jedem Vereinsmitglied jederzeit offen. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## §2 Pflichten und Rechte:

Die Tennissparte regelt seine Belange autonom im Einklang mit der Vereinssatzung des TuS Jahn Hollenstedt/Wenzendorf e.V.

Der Hauptverein übernimmt per Einzugsermächtigung die Aufgabe, alle Beiträge der Tennismitglieder in 4 Raten pro Jahr einzuziehen und nach Abzug einer Verwaltungsgebühr von 2,00€ pro Mitglied den Restbetrag an die Tennis-Sparte zu überweisen. Die Beiträge werden in der Tennissparte verwaltet.

## §3 Spartenbeitrag:

Die anlässlich der Ausübung des Tennissportes entstehenden Kosten verlangen einen gesonderten Spartenbeitrag von jährlich 120,00€, der ebenfalls durch den Hauptverein in 4 Raten eingezogen und der Tennis-Sparte in voller Höhe überwiesen wird

## §4 Arbeitsdienst:

Um die Pflege der Tennisanlage zu gewährleisten, ist ein Arbeitsdienst eingerichtet. Jedes Tennismitglied ab 16 Jahren muss pro Jahr 6 Arbeitsstunden leisten.

Bei Nichtbeteiligung wird eine Arbeitsdienstumlage von 15,00€ pro Stunde erhoben.

Dieser Betrag wird Anfang des Folgejahres vom Hauptverein eingezogen.

Die Höhe der Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Jahresspartenversammlung

## §5 Spartenleitung:

Funktion	Bereich	Name
Spartenleitung	Sport	Karsten Knaack
Stellv. Spartenleitung	Mitglieder / Verwaltung	Holger Pohley
Kassenwart	Kasse	Uwe Cassens
Stellv. Sportwart	Sport	Thomas Erdmann
Jugendwart	Jugend	Heidrun Heins
Technikwart	Plätze und Tennisanlage	Edwin Leenders

Es wird aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Form gewählt. Alle Posten können durch weibliche Mitglieder besetzt werden. Die Spartenleitung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Spartenleiters.

**§6 Wahlen:**

Die Mitglieder der Spartenleitung werden für jeweils 2 Jahre auf der jährlich im 1. Quartal einzuberufenden Spartenversammlung gewählt.

**gerade Jahre:**

Spartenleiter

Technikwart

Kassenwart

**ungerade Jahre:**

stellv. Spartenleiter

stellv. Sportwart

Jugendwart

**§7 Tennisanlage:**

Die Nutzung der Tennisanlage ist nur Tennismitgliedern gestattet. Weitere Regelung erfolgt durch die Benutzerbestimmung.

**§8 Verweisung:**

Die zusätzlichen Bestimmungen regeln tennisspezifische Belange, die in Übereinstimmung mit der Satzung stehen.

**§9 Genehmigung:**

Diese zusätzlichen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wobei eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.